

Kunstgewerbliche Weihnachtsmesse

des

Bereins „Frauenwohl“.

1893.

Der Erfolg, welchen die Weihnachtsmesse in den beiden Jahren ihres Bestehens gehabt hat, läßt uns hoffen, daß dieselbe auch in diesem Jahre einen für alle Betheiligten günstigen Verlauf nehmen wird, und beabsichtigt der Verein „Frauenwohl“ wiederum eine Messe beschränkten Umfangs zu veranstalten, welche in den Tagen 10 bis 15. Dezember, täglich von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends im Hotel du Nord stattfinden soll, und hofft derselbe hierdurch den auf dem Felde des Kunstgewerbes und der kunstgemäßen Handarbeiten thätigen Frauen Gelegenheit zu preiswerthem Verkauf ihrer Arbeiten zu bieten, wie den in diesen Gebieten thätigen Frauen und Mädchen immer mehr Gelegenheit für dauernde Arbeiten und Bestellungen zu erschließen und werden dieselben hierdurch zur Beschickung der Messe unter nachstehenden Bedingungen eingeladen.

Ausstellungs-Bedingungen

der kunstgewerblichen Weihnachtsmesse des Vereins
„Frauenwohl“ zu Danzig.

1893.

§ 1.

Die Anmeldungen zur Weihnachtsmesse müssen bis zum 15. November 1893 erfolgen; dieselben sind schriftlich unter Angabe der Art, Größe und Zahl der angemeldeten Gegenstände an die Ausstellungs-Commission des Vereins „Frauenwohl“, zu Händen der Frau Dr. W. Heidsfeld, Danzig, Hundegasse 25, Frau Consul Durège, Topengasse 3, Frä. El. Solger, Heiligegeistgasse 75, Frau Stadtrath Schirmacher, Heiligegeistgasse 127 zu richten.

Durch die Post übermittelte Anmeldungen müssen frankirt sein.

Jeder Anmeldung ist eine Buchungsgebühr im Betrage von 25 Pfg. — fünfundzwanzig Pfennigen — resp. in Briefmarken beizufügen.

Die Buchungsgebühr wird unter Abzug des Portos (eventuell für Ablehnungsbescheide) zurückerstattet, falls die Ausstellung der angemeldeten Gegenstände gänzlich unterbleiben muß.

§ 2.

Die Abnahme der zur Weihnachtsmesse angemeldeten bezw. erbetenen Gegenstände erfolgt im Ausstellungslokale am 5. bis 7. Dezember 1893 in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr; es werden seitens der Ausstellungs-Commission Empfangsbescheinigungen ertheilt; unangemeldete oder im Voraus abgelehnte Gegenstände werden nicht angenommen.

Verbrechliche oder leicht zu beschädigende Gegenstände müssen in transportficherer Verpackung eingeliefert werden. Die Kosten der Einlieferung (bezw. Verpackung) trägt der Eigenthümer der betr. Gegenstände.

§ 3.

Die Aufnahme der eingelieferten Gegenstände in die Weihnachtsmesse ist von dem Gutachten der Ausstellungs-Commission (s. § 1) abhängig; diese Commission hat die betreffenden Gegenstände hinsichtlich ihrer Herkunft, ihrer Beschaffenheit und ihres Geldwerthes sachverständig zu beurtheilen und richtet sich hierbei nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Ausstellungsgegenstände müssen von weiblicher Hand und zwar in Westpreußen oder den angrenzenden Kreisen der benachbarten Provinzen hergestellt oder künstlerisch verziert sein.
- b. Die Ausstellungsgegenstände müssen künstlerischen Anforderungen in Bezug auf Zeichnung und tadellose Ausführung entsprechen; keiner der verkäuflichen Gegenstände darf unverhältnißmäßig großen Ausstellungsraum beanspruchen.
- c. Die Ausstellerinnen haben jeden für die Weihnachtsmesse bestimmten Gegenstand in haltbarer Weise mit Angabe ihres Namens nebst einer Unterscheidungs-Nummer oder dergleichen zu versehen und eine Werthangabe beizufügen, welche sich aus den Kosten der Herstellung des Gegenstandes und dem üblichen kaufmännischen Gewinnzuschlage zusammensetzt.

Für die Ausstellung unverkäuflicher, als Muster oder zur Empfehlung der Verfertigerinnen geeigneter Gegenstände ist eine besondere Vereinbarung zwischen den Eigenthümern und der Ausstellungs-Commission erforderlich und maßgebend.

Das von der Ausstellungs-Commission über die eingelieferten Gegenstände gefällte Urtheil wird deren Eigenthümern schriftlich im Auszuge mitgetheilt; etwaige Bean-

standungen des durch die Commission festgestellten Geldwerthes bzw. Verkaufspreises müssen seitens der Eigenthümer der betr. Gegenstände binnen drei Tagen geschehen und haben die Nichtausstellung der Sachen zur Folge.

§ 4.

Die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuergefahr erfolgt zu deren Geldwerth auf Kosten des Vereins „Frauenwohl“.

§ 5.

Von dem Erlöse der auf der Ausstellung verkauften Gegenstände erhält der Verein „Frauenwohl“ 10 % behufs Deckung der Unkosten der Weihnachtsmesse.

§ 6.

Sämmtliche unverkaufte bzw. unverkäufliche Gegenstände müssen bis zum Schlusse der Weihnachtsmesse in der Ausstellung verbleiben.

§ 7.

Die Kosten der Rücksendung der während der Weihnachtsmesse nicht veräußerten Verkaufsgegenstände trägt deren Eigenthümer.

§ 8.

Ankäufe ausgestelltter Gegenstände zum Zwecke einer seitens des Vereins „Frauenwohl“ zum Schlusse der Weihnachtsmesse beabsichtigten Verloosung unterliegen den in § 5 festgestellten Bedingungen.

Mit Rückporto versehene Anfragen bezüglich der Messe sind zu richten an

Frau Dr. Heidsfeld, Hundegasse 25.

Frau Consul Durège, Topengasse 3.

Frl. Elisabeth Solger, Heiligegeistgasse 75 I.

Frau Stadtrath Schirmacher, Heiligegeistgasse 127.

Der Vorstand.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.